

Gebührensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf für die Benutzung der Trauer- feierhalle auf dem Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirch- gemeinde Steinigtwolmsdorf in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und der letzten Änderung vom 11. Mai 2005 sowie der §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994, letzte Änderung vom 5. Mai 2004 hat der Gemeinderat von Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsrecht

Die im Eigentum der Gemeinde Steinigtwolmsdorf stehende Trauerfeierhalle ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO und dient der würdigen Verabschiedung Verstorbener und den damit verbundenen Gedächtnisfeiern von Angehörigen, die diese Feierhalle nutzen.

Die mit der Nutzung und Verabschiedung verbundenen Beisetzungen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung des Friedhofes.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Nutzung beantragt.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren für die Benutzung der Trauerfeierhalle betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Trauerfeierhalle für Gedächtnisfeier: | 100,00 € |
| 2. Gebühr für das Unterstellen eines Sarges
(wenn die Trauerfeier nicht hier stattfindet): | 10,00€ |

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

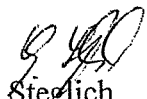
1. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzung der Trauerfeierhalle.
2. Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig. Sie ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.04.2001 außer Kraft.

Steinigtwolmsdorf, 17.05.2006


Steglich
Bürgermeister



Hinweis:

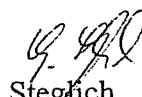
Nach 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinigtwolmsdorf, 17.05.2006


Steglich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung ist am 27.05.2006 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.

Kalkulation Trauerfeierhalle

Gebührenkalkulation Trauerfeierhalle

Kalkulationszeitraum 2006 bis 2010

	A u s g a b e n	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt
4000	Personalausgaben	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	1.500 €
5000	Unterhaltung Gebäude	- €	500 €	500 €	500 €	500 €	2.000 €
5200	Unterhaltung Ausstattung	100 €	300 €	300 €	300 €	300 €	1.300 €
5420	Reinigungsmittel	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	500 €
5430	Energie	1.000 €	1.400 €	1.400 €	1.500 €	1.500 €	6.800 €
5450	Wasser	400 €	500 €	500 €	500 €	600 €	2.500 €
5460	Abwasser, Müll	- €	200 €	200 €	200 €	200 €	800 €
6790	Innere Verrechnungen	1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €	7.000 €
6800	Abschreibungen	94 €	94 €	- €	- €	- €	188 €
	Summe	3.394 €	4.794 €	4.700 €	4.800 €	4.900 €	22.588 €

durch Gebühren zu deckende Ausgaben im Kalkulationszeitraum:

22.588 €

